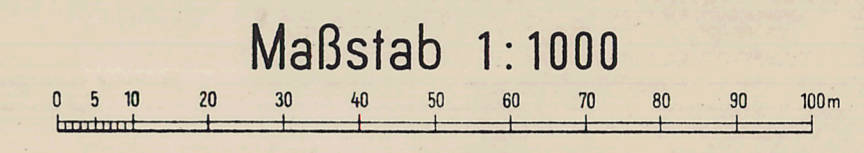


Planergänzungsbestimmungen

- Die mit a,b,c,d,e,a bezeichnete Fläche wird als Sonderzweckfläche für Zwecke der Post festgesetzt. Als Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt:  
 bebaubare Fläche: 3/10 des Baugrundstücks, offene Bauweise.  
 Zulässige Geschoßanzahl: 2 Vollgeschosse  
 Von den Regelungen über das Maß der baulichen Nutzung können Abweichungen im Rahmen einer Nutzung von 0,6 m<sup>2</sup> Bruttogeschoßfläche je m<sup>2</sup> Baugrundstück ausnahmsweise zugelassen werden.
- Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind im Bereich der privaten Grünflächen unzulässig.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

Abzeichnung  
**Bebauungsplan X-48**  
 für den Kronprinzessinnenweg  
 zwischen Tillmannsweg und der  
 Straße Am Sandwerder  
 im Bezirk Zehlendorf, Ortsteil Wannsee



**Zeichenerklärung**

**A. Festsetzungen**

**Baulinien**  
 festzusetzen (dashed line) / aufzuheben (solid line)  
 Straßenbegrenzungslinie / Baugrenze

**Beschränkungen**  
 + + + + +  
 Zu- und Ausfahrtsverbot

**Überbaubare Flächen**  
 1. Art der Nutzung: wie in den Bestimmungen über die Baugebiete gem §7 der Bauordnung in der Fassung vom 21.11.1959  
 § 7 Nr. 8 (allg Wohngebiet) für besondere öffentliche und private Zwecke (Vorbehaltsbaupl.)

2. Maß der Nutzung: Flächenmäßige Ausweisung (II/2, o)  
 Baustufe und Bauweise (17 Nr.13-15 BauD) / o-offene Bauweise

**Nicht überbaubare Flächen** Frei- u. Verkehrsflächen  
 private Grünfläche / Straßenland / Eisenbahnflächen

**B. Sonstige Eintragungen**

**Gebäude mit Geschoßanzahl**  
 Wohn- und Mischbauten / Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten / öffentliche Gebäude

**Grenzen usw.**  
 vorhanden / geplant / fortfallend  
 Grenze des Geltungsbereiches / Ortsteilgrenze / Eigentumsgrenze / Bordkante



Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt  
 Berlin-Zehlendorf, den 14. Juli 1960  
 Bezirksamt Zehlendorf  
 Abt. Bau- und Wohnungswesen  
 Amt für Vermessung

*Dr. Lindemann*  
 stellv. Amtsleiter

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes X-A verkündet am vom 27. 1971 (Verordnung vom 5. 8. 1971 - GVBl. S. 1233 -) - teilweise - ersetzt.  
 Berlin, den 26. 7. 1975.  
 Bezirksamt Zehlendorf von Berlin  
 Abt. Bauwesen  
 Stadtplanungsamt  
 im Auftrage  
*Reichelt*

Aufgestellt:  
 Bezirksamt Zehlendorf Amt für Vermessung  
 Abt. Bau- und Wohnungswesen Amt für Stadtplanung

*Schlüter* Amtsleiter  
*Lindemann* Amtsleiter  
 Berlin, den 24. September 1959

*Dr. Rothkegel*  
 Bezirksstadtrat

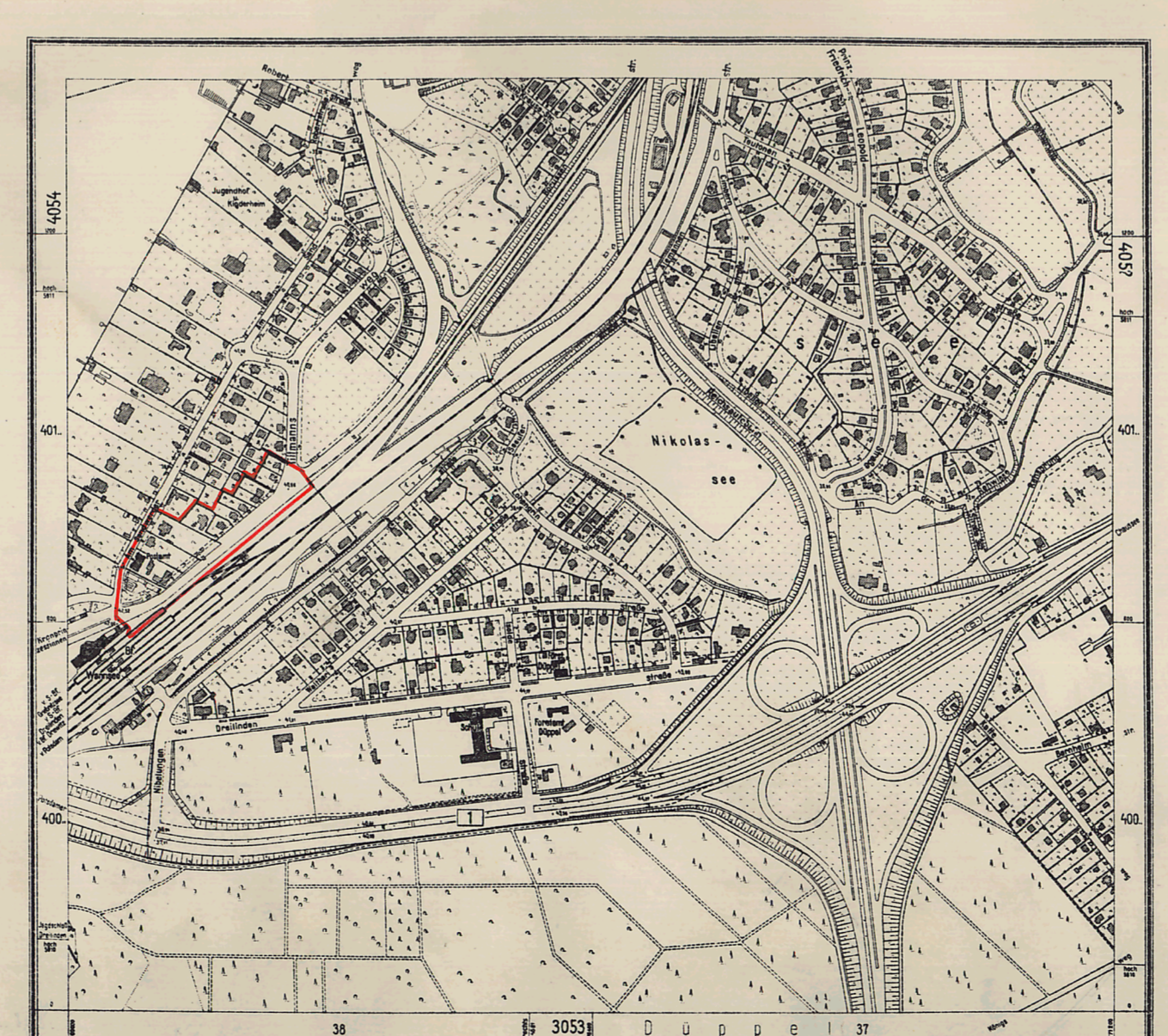
Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 107 vom 25. 11. 1959 erhalten und wurde in der Zeit vom 21. 12. 1959 bis 26. 1. 1960 öffentlich ausgelegt.  
 Berlin-Zehlendorf, den 28. Januar 1960  
 Bezirksamt Zehlendorf  
 Abt. Bau- und Wohnungswesen  
 Amt für Stadtplanung

L. S. *Lindemann*  
 Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 27) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.  
 Berlin, den 11. Mai 1960

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

*Schwedler*



Übersichtskarte 1:10 000

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 27. April 1960 (In diese Abzeichnung eingearbeitet)

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Plan mit Längen- u. Querprofilen